

Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf

Fragebogen

I. Handlungsbedarf

1.	Sehen Sie gesetzgeberischen Handlungsbedarf für eine Reform der Wohneigentumsbesteuerung? Falls ja: Welche Ziele soll die Reform verfolgen?
Antwort	EIT.swiss befürwortet den vollständigen Systemwechsel beim Eigenmietwert. Er verspricht sich davon eine grundsätzliche Vereinfachung des Steuersystems und eine Korrektur von bestehenden Fehlanreizen bei der Verschuldung von Privathaushalten.

II. Selbstbewohntes Wohneigentum am Wohnsitz

2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Besteuerung des Eigenmietwerts auf dem am Wohnsitz selbstbewohnten Wohneigentum aufzuheben? (Art. 21 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 E-DBG / Art. 7 Abs. 1 erster Satz E-StHG) Wie beurteilen Sie den Vorschlag, für Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden, den Eigenmietwert beizubehalten? (Art. 14 Abs. 3 Bst. b E-DBG / Art. 6 Abs. 3 Bst. b StHG)
Antwort	EIT.swiss beurteilt den Vorschlag in Art. 21 Abs. 1 Bst. B und Abs. 2 E-DBG bzw. Art. 7 Abs. 1 E-StHG als grundsätzlich richtig. Er lehnt hingegen eine Sonderregelung für aufwandsbesteuerte Personen ab. Für EIT.swiss steht die Vereinfachung des Steuersystems im Vordergrund. Die Schaffung neuer Sonderregelungen widerspricht dieser Absicht, zumal auch das zweite Ziel von EIT.swiss, die Korrektur der Fehlanreize bei der Verschuldung, damit nicht erreicht wird.

3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der direkten Bundessteuer für am Wohnsitz selbstbewohntes Wohneigentum die Abzüge für die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte aufzuheben? (Art. 32 DBG – Streichung der bisherigen Absätze 2 erster Satz und 4) Wie beurteilen Sie den Vorschlag, auch die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische sowie für Rückbaukosten aufzuheben? (Art. 32 DBG – Streichung von Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3)
Antwort	EIT.swiss befürwortet den Vorschlag, die Abzüge für Unterhaltskosten, Instandstellung, Versicherungsprämien und Verwaltung durch Dritte aufzuheben. Die Beibehaltung dieser Abzüge würde zu Disparitäten zwischen Mietern und Wohneigentümern führen, die im Endeffekt die Akzeptanz des Systemwechsels belasten.

	Hingegen stellt sich EIT.swiss gegen den Vorschlag, Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen sowie denkmalpflegerische und Rückbaukosten aufzuheben. Grund dafür ist, dass EIT.swiss den Zielen der Energiestrategie 2050 und der Klimapolitik des Bundesrats höchste Priorität beimisst. Dem Gebäudepark kommt sowohl bei der Energieeffizienz als auch bei den CO ₂ -Emissionen eine hohe Bedeutung zu, weshalb eine Abschaffung bestehender Instrumente zum jetzigen Zeitpunkt nicht als opportun erscheint.
--	---

4.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, im Steuerharmonisierungsgesetz für am Wohnsitz selbstbewohntes Wohneigentum die Abzüge für die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte aufzuheben? (Art. 9 StHG – Streichung von Abs. 3 erster Satz)</p> <p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, den Kantonen die Möglichkeit zu belassen, die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische Arbeiten sowie für Rückbaukosten im kantonalen Recht nach wie vor zuzulassen? (Art. 9 StHG – Streichung von Abs. 3 zweiter Satz Bst. a und b sowie von Abs. 3^{bis} / neu Art. 9b Abs. 5 E-StHG)</p>
Antwort	<p>EIT.swiss beurteilt die Abschaffung der Abzugsmöglichkeiten analog zur Bestimmung im DBG als richtig.</p> <p>Er befürwortet darüber hinaus die Beibehaltung von Abzügen für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, denkmalpflegerische Arbeiten sowie Rückbaukosten als richtig im Sinne der Energie- und Klimapolitik.</p>

III. Selbstgenutzte Zweitliegenschaften sowie vermietete und verpachtete Liegenschaften

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei Zweitliegenschaften den Eigenmietwert weiterhin zu besteuern? (Art. 21 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 E-DBG / Art. 7 Abs. 1 erster Satz E-StHG)
Antwort	EIT.swiss anerkennt die Notwendigkeit einer Regelung für Zweitliegenschaften in Anbetracht des geltenden ZWG. Im Sinne der Vereinfachung des Steuersystems würde er aber die Einführung einer Sonderbesteuerung im Rahmen der Vermögenssteuer bevorzugen, wie sie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Ip. 09.3962 skizziert hat.

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der direkten Bundessteuer für selbstgenutzte Zweitliegenschaften sowie vermietete oder verpachtete Liegenschaften die Abzüge für die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte nach wie vor zuzulassen? (Art. 32 DBG – Streichung von Abs. 2 erster Satz und Abs. 4 / neu Art. 32a E-DBG)
----	---

	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische Arbeiten sowie für Rückbaukosten aufzuheben? (Art. 32 DBG – Streichung von Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3)
Antwort	<p>Falls bei den Zweitliegenschaften der Eigenmietwert weiterhin besteuert werden soll, müssten folgerichtig auch die Abzugsmöglichkeiten aufrechterhalten bleiben. EIT.swiss gibt aber einer Lösung über die Vermögenssteuer den Vorrang, womit die Abzüge für Unterhaltskosten, Instandstellungskosten, Versicherungsprämien und Verwaltungskosten verschwinden würden.</p> <p>Im Sinne der Energie- und Umweltpolitik will EIT.swiss hingegen grundsätzlich an den Abzügen für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische Arbeiten und Rückbaukosten festhalten.</p>

7.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, für selbstgenutzte Zweitliegenschaften sowie vermietete oder verpachtete Liegenschaften im Steuerharmonisierungsgesetz die Abzüge für die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte nach wie vor zuzulassen? (Art. 9 StHG – Streichung von Abs. 3 erster Satz / neu Art. 9a Abs. 1 E-StHG)</p> <p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, den Kantonen die Möglichkeit zu belassen, die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische Arbeiten sowie für Rückbaukosten nach wie vor zuzulassen? (Art. 9 StHG – Streichung von Abs. 3 zweiter Satz Bst. a und b sowie Abs. 3^{bis} / neu Art. 9a Abs. 2–4 E-StHG)</p>
Antwort	EIT.swiss folgt hier seiner Argumentation beim DBG: Wenn die Eigenmietwertbesteuerung auf Zweitliegenschaften aufrechterhalten wird, sollten alle Abzüge beibehalten werden. Wird eine alternative Besteuerungsform für Zweitliegenschaften gewählt, sind zumindest die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische Arbeiten sowie die Rückbaukosten zu gewähren.

IV. Private Schuldzinsen

8.	<p>Welche der fünf in die Vernehmlassung geschickten Abzugsvarianten für private Schuldzinsen ziehen Sie vor?</p> <p><u>Variante 1:</u> Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen im Umfang der steuerbaren Vermögenserträge (Art. 33 Abs. 1 Bst. a erster Satz E-DBG / Art. 9 Abs. 2 Bst. a E- StHG)</p> <p><u>Variante 2:</u> Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen im Umfang von 80 Prozent der steuerbaren Vermögenserträge (Art. 33 Abs. 1 Bst. a erster Satz E-DBG / Art. 9. Abs. 2 Bst. a E-StHG)</p> <p><u>Variante 3:</u> Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen im Umfang der steuerbaren Erträge aus unbeweglichem Vermögen und von 50 000 Franken bei Halten einer oder mehrerer qualifizierter Beteiligungen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a erster Satz und a^{bis} E-DBG / Art. 9 Abs. 2 Bst. a und a^{bis} E-StHG)</p> <p><u>Variante 4:</u> Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen im Umfang der steuerbaren Erträge aus unbeweglichem Vermögen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a erster Satz E-DBG / Art. 9. Abs. 2 Bst. a E-StHG)</p>
----	--

	<u>Variante 5</u> : Genereller Wegfall der Abzugsfähigkeit privater Schuldzinsen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a E-DBG / Art. 9 Abs. 2 Bst. a E-StHG)
Antwort	EIT.swiss bevorzugt die Variante 5, um Fehlanreize bei der Privatverschuldung zu beseitigen.

9.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, einen zusätzlichen Schuldzinsenabzug für Ersterwerberinnen und Ersterwerber einzuführen? Wie stehen Sie zur vorgeschlagenen Höhe und Dauer? (Art. 33a E-DBG / Art. 9b E-StHG) Wie beurteilen Sie die entsprechende Übergangsbestimmung? (Art. 205g E-DBG/Art. 78g E-StHG)
Antwort	EIT.swiss lehnt den Schuldzinsenabzug grundsätzlich ab. Ein Ziel der Reform ist es, Fehlanreize bei der Verschuldung von Privathaushalten zu korrigieren. Vor diesem Hintergrund ist es widersinnig, Ersterwerberinnen und Ersterwerber steuerlich besser zu stellen.

V. Diverses

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, das Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) im Sinne des Vorentwurfs anzupassen?
Antwort	EIT.swiss erachtet den Vorschlag als nachvollziehbar.

11.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung des Vorentwurfs?
Antwort	-

12.	Haben Sie sonstige Bemerkungen oder Kommentare?
Antwort	-

Ort, Datum: Zürich, im Juni 2019

Kanton / Organisation usw.: EIT.swiss, Limmatstrasse 63, 8005 Zürich